

Buchbesprechungen

Erreicht ein Lehrbuch in sechs Jahren sieben Auflagen, so ist dies unverkennbar ein großer Erfolg, der wohl gleichermaßen auf Qualität, Zugänglichkeit und Marktsituation zurückzuführen ist. Ersichtlich bestand Bedarf an einem derartigen Lehrbuch. Und das Buch kommt diesem bestens entgegen, denn es erfüllt die genannten Kriterien. Insbesondere ist es auch für kommunikations- oder politikwissenschaftlich ausgerichtete Studierende oder den Personenkreis, der „lebenslanges Lernen“ ernst nimmt und dabei in rechtliche Bezirke gerät, eine in diesem Sinne taugliche Hilfe.

Das Buch enthält wie in den früheren Auflagen einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Sein *Autor* geht dabei von der Bedeutung der Medien aus, um zu Verfassungsprinzipien und „Mediengrundrechten“, d. h. solchen Grundrechten zu gelangen, die die Verfassung gewährleistet und die im Bereich der Medien eine besondere Rolle spielen. Dann schließen Erörterungen zu den Persönlichkeitsrechten und dem zugehörigen Rechtsschutz an. Es folgen das Urheberrecht, der Jugend- und der Datenschutz sowie das Wettbewerbsrecht, das einschlägige Strafrecht sowie die Elemente des europäischen und des internationalen medienrelevanten Rechts. Im besonderen Teil werden die periodische Presse, das Buch, der Rundfunk, der Film und die Neuen Medien besonders behandelt. In manchen Grundsatzfragen wird das Buch vielleicht nicht jeden Rezensenten und jeden Leser überzeugen können, so, wenn es ein „einheitliches Mediengrundrecht“ fordert (Rn. 108). Aber es mag damit gerade im Trend der europäischen Rechtsentwicklung liegen, wie der einschlägige zweite Absatz des entsprechenden Grundrechts auf europäischer Ebene (Art. II-71 des Vertrags über eine Verfassung für Europa vom 16.12.2004) zeigt. Damit sind auf den ersten Blick die Unterschiede der einzelnen Medien eingeebnet. Indessen wird man immer spezifische Entwicklungen bestimmter Bereiche auch entsprechenden unterschiedlich strukturierten rechtlichen Maßstäben überantworten müssen. Insofern führen legislative Neuformulierungen nicht unbedingt auch zu anderen Ergebnissen als eine traditionsorientierte Dogmatik, auch im Medienrecht.

Begleitet wird die Lektüre des Lehrbuchs abschließend von Kontrollfragen und zugehörigen Antworten. Sucht man etwas zu einer besonderen Frage, so helfen das Stichwort- und ein ausführliches Abkürzungsverzeichnis; dem Anfänger sind anfangs Hinweise zur Benutzung des Buchs hilfreich. Allerdings ist auch diese Auflage nicht ganz unbehelligt geblieben vom Druckfehlerteufel (so ist etwa unter Rn. 79 das Bundesverfassungsgericht unzutreffend zitiert). Aber solche Mängel finden sich in jedem Druckwerk. Auch ist das Buch nicht immer brandaktuell: Wer beispielsweise etwas über die anlässlich der Fußballweltmeisterschaft besonders diskutierte Entwicklung des Handyfernsehens sucht, wird nicht fündig. Indes sind die Rechtsfragen gerade im Falle solcher neuer Anwendungen oft völlig ungeklärt, und es gibt keinen Standard oder Kanon des Wissens, den man vermitteln könnte. Daher mag es besser sein, dass das Lehrbuch schweigt, als dass es sich auf eine Seite der Kontrahenten schlägt und den bloßen Schein der Klärung anstehender Fragen verbreitet. Anders liegt das etwa im vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Gebührenstreit, nachdem ältere, sehr deutliche Gerichtsentscheidungen aus Karlsruhe vorliegen und deshalb der neue, politisch vom Zaun gebrochene Streit fast mutwillig und von partikularen Interessen geleitet erscheint.

Deshalb kann das Buch trotz dieser Bemerkungen uneingeschränkt empfohlen werden. *Fechners* Lehrbuch erfasst immerhin den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, bezieht den europäischen Verfassungsvertrag mit ein und äußert sich zu den einschlägigen europäischen Richtlinien. Es ist in seiner Gattung das beste Lehrbuch, umfassender als schlichtere Kompendien, dabei nicht zu speziell und vertieft, was die Gefahr mit sich brächte, dass sich der Leser darin eher verliert als damit lernt. Speziellere Lehrbücher sind erst in fortgeschrittenerem Stadium der Befassung mit medienrechtlichen Teilgebieten geboten. Sie sind dann oft in den Bibliotheken schwerer zugänglich und erscheinen naturgemäß nicht in einer so raschen Auflagenfolge. Dem Lehrbuch ist – ebenso wie seinem *Autor* – auch für den weiteren Weg nur das Beste zu wünschen. Es hat Verdienst und wird auch weiterhin seinen Weg machen.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig



Frank Fechner:
Medienrecht. Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia. Tübingen 2006 (7. überarbeitete und ergänzte Auflage); Mohr-Siebeck, 437 Seiten, 19,90 Euro